



Ihre Rettungsschwimmer



Statuten SLRG Sektion Basel

Hinweis		Die in diesen Statuten verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.
I.		Allgemeines
Artikel 1		Name, Sitz
Name	1	Unter dem Namen "Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG Sektion Basel", in der Folge SLRG Basel genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
Sitz	2	Der Vereinssitz befindet sich in Basel.
Neutralität	3	Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
Artikel 2		Zweck
Zweck	1	Die SLRG Basel ist eine gemeinnützige, humanitäre Organisation. Sie fördert den Breitensport und die Jugendarbeit und engagiert sich im Bereich Unfallverhütung und Lebensrettung im, am und auf dem Wasser. Die SLRG Basel handelt im Einklang mit den Rotkreuzgrundsätzen.
Öffentliche Aufgaben	2	Die SLRG Basel kann im Rahmen der Zielsetzungen der SLRG öffentliche Aufgaben wahrnehmen und sich gegenüber dem Gemeinwesen verpflichten (bspw. Rettungsdienste, Badwachen).
Aktivitäten	3	Sie macht dies vor allem durch <ul style="list-style-type: none"> • die Durchführung eines SLRG- und Wettkampftrainings für Sektionsmitglieder • die Durchführung und Mithilfe von Anlässen im, am und auf dem Wasser • die Aus- und Fortbildung von Rettungsschwimmern • die Förderung des Nachwuchses in der Sportart Rettungsschwimmen
Ehrenamtlichkeit	4	Die Organe und Mitglieder der SLRG Basel erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich.
	5	Umfangreiche Tätigkeiten, für die keine ehrenamtlichen Mitglieder zur Verfügung stehen, können auf Mandatsbasis als Lohnarbeit in Auftrag gegeben werden. Solche Mandate müssen durch die Generalversammlung genehmigt werden.
Artikel 3		Stellung zur SLRG, Emblem
Stellung zur SLRG	1	Die SLRG Basel ist Mitglied der SLRG und der SLRG Region Nordwest. Sie anerkennt deren Statuten, Reglemente und Beschlüsse. Die Mitglieder verpflichten sich, Statuten, Richtlinien, Reglemente und Beschlüsse der SLRG, der SLRG Region Nordwest und der SLRG Basel einzuhalten, die Ziele der SLRG zu fördern und die Bemühungen der zentralen Organe zu unterstützen. Die SLRG Basel führt mindestens das unveränderte Emblem der SLRG.
Informationen an die SLRG	2	Die SLRG Basel setzt den Regional- und den Zentralvorstand über wichtige Aktivitäten in Kenntnis.
Teilnahme an Anlässen	3	Die Mitglieder der übergeordneten SLRG-Führungsorgane sind berechtigt, an den Sektionsveranstaltungen teilzunehmen.
Einberufen von Sitzungen	4	In begründeten Fällen können die zentralen Führungsorgane ausserordentliche Mitgliederversammlungen oder Vorstandssitzungen der SLRG Basel einberufen.
Artikel 4		Örtliches Einsatzgebiet
Einsatzgebiet	1	Die SLRG Basel ist primär im Raum Basel und Umgebung tätig. Das Tätigkeitsgebiet wird mit dem Bezirk IV der Region Nordwest abgestimmt.

Artikel 5	Geschäftsjahr
Geschäftsjahr	1 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
Artikel 6	Datenschutz
	1 Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt gemäss den schweizerischen Datenschutzbestimmungen und der Datenschutzerklärung auf der Webseite des Vereins.
II.	Mitgliedschaft
Artikel 7	Mitglieder, Aufnahme
Kategorien	1 Die Mitglieder der SLRG Basel sind: <ul style="list-style-type: none"> • Jugendmitglieder • Aktivmitglieder • Passivmitglieder • Freimitglieder • Ehrenmitglieder • Kollektivmitglieder
Jugendmitglieder	2 Jugendmitglieder sind aktive Schwimmer der Jugendgruppe, die das 16. Altersjahr noch nicht überschritten haben. Sie werden durch den Jugendverantwortlichen aufgenommen.
Aktivmitglieder	3 Aktivmitglieder sind in Besitz eines gültigen Brevets oder sind bei Neueintritt bereit, dieses innerhalb eines Jahres zu erwerben. Sie beteiligen sich aktiv am Vereinsleben. Sie werden durch den Vorstand aufgenommen.
Passivmitglieder	4 Passivmitglieder sind natürliche Personen, die ein besonderes Interesse an den Bestrebungen der SLRG Basel bekunden und die Sektion durch Beiträge oder Leistungen unterstützen. Sie werden durch den Vorstand aufgenommen.
Freimitglieder	5 Zu Freimitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die mindestens 10 Jahre im Vorstand tätig waren oder mindestens 30 Jahre dem Verein angehören. Die Freimitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung verliehen. Es werden ausschliesslich natürliche Personen berücksichtigt.
Ehrenmitglieder	6 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Mitglieder um die SLRG Basel in besonderem Ausmasse verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes durch die Generalversammlung verliehen.
Einzelmitgliedschaft	7 Natürliche Personen, welche Mitglied der SLRG Basel sind, sind zugleich Einzelmitglieder der SLRG Region Nordwest sowie der SLRG. Die Einzelmitgliedschaft bei der Region und dem Zentralverband ist beitragsfrei.
	8 Die Einzelmitglieder werden gegenüber der SLRG sowie der SLRG Region Nordwest durch die Sektion vertreten und verfügen über kein Stimmrecht.
Kollektivmitglieder	9 Kollektivmitglieder sind juristische Personen, welche die Bestrebungen der SLRG Basel durch einen jährlichen Beitrag finanziell oder durch partnerschaftliche Zusammenarbeit unterstützen. Sie werden durch den Vorstand aufgenommen.

Artikel 8		Ethik-Charta, Ethik-Statut, Doping-Statut
	1	Als Mitglied der SLRG unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
	2	Mutmassliche Verstösse gegen das Ethik-Statut und das Doping-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Ethik-Statut und im Doping-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.
	3	Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente
Artikel 9		Rechte der Mitglieder
Teilnahme	1	Die Mitglieder aller Kategorien haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen der SLRG Basel teilzunehmen.
Anträge	2	Alle Mitglieder sind berechtigt, die Behandlung von Geschäften an der Generalversammlung zu beantragen. Die Form der Einreichung ist in Artikel 13 Absatz 3 geregelt.
Stimmrecht	3	Jugend-, Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitglieder haben bei Wahlen und Abstimmungen Stimmrecht.
Artikel 10		Pflichten der Mitglieder
Grundpflichten	1	Die Mitglieder verpflichten sich, die Statuten und Beschlüsse der SLRG Basel einzuhalten sowie deren Ziele zu unterstützen.
Jahresbeitrag	2	Die Jugend-, Aktiv-, Passiv- und Kollektivmitglieder sind verpflichtet, einen durch die Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten.
Artikel 11		Austritt, Streichung und Ausschluss
Austritt	1	Mitglieder können auf das Ende des Geschäftsjahres schriftlich den Austritt erklären. Ferner erlischt die Mitgliedschaft durch Tod eines Mitglieds oder durch Auflösung einer juristischen Person. Das austretende Mitglied hat seiner Beitragspflicht bis Jahresende nachzukommen.
Streichung	2	Wenn ein Mitglied trotz Mahnung den Beitrag nicht entrichtet, kann es vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
Ausschluss	3	Wer die Statuten nicht einhält, gegen Ziele, Zweck oder Interesse des Vereins handelt oder seinen finanziellen Pflichten gegenüber der SLRG Basel nicht nachkommt (trotz vorgängiger Mahnung), kann von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.
	4	Der Ausschluss kann jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Vorstand schriftlich verfügt werden. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen bei der Mitgliederversammlung anfechten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet an der nächstfolgenden Versammlung abschliessend.
	5	Aus der SLRG oder der SLRG Region Nordwest ausgeschlossene Mitglieder werden automatisch auch aus der SLRG Basel ausgeschlossen.

III.		Organisation
Artikel 12		Organe
Organe	1	Die Organe der SLRG Basel sind: <ul style="list-style-type: none"> • die Generalversammlung • der Vorstand • die Revisionsstelle
Artikel 13		Die Generalversammlung
Termin	1	Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel mindestens einmal jährlich bis Ende April statt.
Einberufung	2	Die Einberufung erfolgt schriftlich und mindestens 14 Tage vor dem festgelegten Termin unter Bekanntgabe der Traktandenliste durch den Vorstand.
Anträge, Frist	3	Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern müssen bis zum 15. Januar schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. An der Generalversammlung können nur rechtzeitig eingereichte Anträge behandelt werden.
Teilnahme	4	Alle Mitglieder haben das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen.
Befugnisse	5	Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse: <ul style="list-style-type: none"> • Beschlussfassung und Behandlung aller statutarischen Geschäfte • Beschlussfassung über alle die SLRG Basel betreffenden Angelegenheiten • das Stellen von Anträgen an die Führungsorgane der SLRG • das Stellen von Anträgen an Vereine und Organisation, bei welchen die SLRG Basel Mitglied ist
Leitung	6	Die Generalversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied oder eine vom Vorstand dazu gewählte Person geleitet.
Beschlussfähigkeit	7	Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
Stimmrecht	8	Stimmrecht mit einer Stimme haben Jugend-, Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitglieder. Kumulation oder Vertretung ist nicht zulässig. Kollektivmitglieder dürfen in der Generalversammlung ausschliesslich beratend mitwirken.
Geheime Stimmabgabe	9	Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, falls nicht das absolute Mehr der anwesenden Stimmen eine geheime Durchführung verlangt.
Beschlussfassung	10	Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr und im zweiten das relative Mehr der gültigen Stimmen. Bei Abstimmungen gilt der Antrag als angenommen, wenn er das Mehr der gültigen Stimmen erreicht. Stimmenthaltungen bzw. leere oder nicht korrekt ausgefüllte Stimmzettel gelten als ungültig. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.
Traktanden	11	Die statutarischen Traktanden der ordentlichen Generalversammlung sind: <ol style="list-style-type: none"> 1. Wahl der Stimmzähler, Genehmigung der Traktandenliste 2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung 3. Mitgliederbestand und Mutationen 4. Genehmigung der Jahresberichte in Kurzform: <ol style="list-style-type: none"> a) des Präsidenten b) weitere Vorstandsbereiche 5. Abnahme der Jahresrechnung, Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle 6. Wahl des Tagespräsidenten 7. Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle

		8. Wahlen: <ol style="list-style-type: none"> a) des Vorstandes b) der Revisionsstelle 9. Verabschiedung: <ol style="list-style-type: none"> a) des Arbeits- und Materialprogrammes b) des Budgets Solange eine Schwarze „Null“ ausgewiesen wird, muss die GV nicht darüber befinden 10. Festsetzung der Mitgliederbeiträge 11. Anträge <ol style="list-style-type: none"> a) des Vorstandes b) der Mitglieder 12. Verschiedenes
Ausser-ordentliche Generalversammlung	12	Eine ausserordentliche Generalversammlung muss einberufen werden: <ul style="list-style-type: none"> • auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder • auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes • auf Antrag des Regional-/Zentralvorstandes
Darlehen, Prozesse	13	Die Aufnahme von Darlehen oder die Führung von Prozessen bedürfen der Genehmigung der Generalversammlung.
Artikel 14		Der Vorstand
Zusammensetzung	1	Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden müssen. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Der von der Generalversammlung gewählte Vorstand kann zusätzlich weitere Mitglieder in den Vorstand wählen und abwählen. Verantwortlich gegenüber der Generalversammlung bleibt der durch die Generalversammlung gewählte Vorstand. Die Zusammensetzung des Vorstandes soll, wenn möglich, die Diversität des Vereines widerspiegeln (z. B bei der Geschlechterverteilung).
Amts-dauer	2	Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.
Vertretung	3	Die Vertretung innerhalb des Vorstandes regelt dieser selbst.
Ausfall	4	Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer ist der Vorstand ermächtigt, sich bis zur nächsten Generalversammlung selbst zu ergänzen.
Einberufung	5	Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren von drei Vorstandsmitgliedern zusammen.
Beschluss-fähigkeit	6	Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
Beschluss-fassung	7	Bei Abstimmungen hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid. Zu Beginn jeder Sitzung wird der Vorsitz definiert.
Befugnisse und Aufgaben	8	Der Vorstand ist zuständig für: <ul style="list-style-type: none"> • Einsetzung von Kommissionen zur Realisierung genau bestimmter Projekte • Umsetzung der Ziele der Gesamtgesellschaft und der Beschlüsse der zentralen Organe • Durchsetzung der in Art. 2 dieser Statuten (Zweckartikel) aufgeführten Tätigkeiten • Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte gegenüber der SLRG Region Nordwest und der SLRG
Kompetenz	9	Ausserhalb der im Budget beschlossenen Ausgaben ist der Vorstand berechtigt, pro Geschäftsjahr CHF 5'000 auszugeben.

Zeichnungs- berechtigung	10	Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu Zweien.
Organisation	11	Der Vorstand organisiert sich im Rahmen der von der Generalversammlung gefällten Wahlen und Beschlüsse selbst.
Interessens- konflikte	12	Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenkonflikt den Präsidenten, so orientiert dieser seinen Stellvertreter. Bestreitet das betroffene Mitglied das Vorhandensein eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
Annahme von Geschenken	13	Die Mitglieder des Vorstandes und weiterer Gremien dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.
Artikel 15		Die Revisionsstelle
Aufgaben	1	Die Revisionsstelle, in Form von mindestens zwei Rechnungsrevisoren oder einer juristischen Person, erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht.
Anzahl, Amtsdauer, Modus	2	Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei, maximal vier Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren. Von den gewählten Rechnungsrevisoren führen mindestens zwei oder alternativ eine juristische Person mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durch. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.
IV.		Finanzen
Artikel 16		Mittel
Mittel	1	Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel: <ul style="list-style-type: none"> • Mitgliederbeiträge • Erträge aus dem Vereinsvermögen • Allfällige Überschüsse und Rückvergütungen, die mit den Tätigkeiten der SLRG Basel zusammenhängen • Spenden, Subventionen und Zuwendungen • Erträge aus Dienstleistungen und Materialverkauf
Entschädi- gungen	2	Der Vorstand erlässt Richtlinien für Entschädigungen aller Art.
Artikel 17		Haftung
Haftung	1	Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V.	Statutenrevision	
Artikel 18	Statutenrevision	
Beschlussfassung	1	Die vorliegenden Statuten können durch die Generalversammlung mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen abgeändert oder total revidiert werden.
Genehmigung	2	Die Sektionsstatuten sowie ihre Änderung sind durch die SLRG zu prüfen und durch den Regionalvorstand zu genehmigen.
VI.	Auflösung	
Artikel 19	Auflösung	
Gesetzliche Gründe	1	Die Auflösung der SLRG Basel erfolgt in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen (Art. 77 ZGB).
Andere Gründe und Beschlussfassung	2	Aus anderen Gründen kann die Auflösung nur durch eine eigens dafür einberufene ausserordentliche Generalversammlung, mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, beschlossen werden.
Vermögen	3	Ein allfälliges Vermögen ist der SLRG Region Nordwest zu übergeben, die es bis zur Gründung einer neuen Sektion verwaltet. Falls innert fünf Jahren im früheren Tätigkeitsgebiet der SLRG Basel keine neue Sektion gegründet wird, kann die SLRG Nordwest frei über das von ihr verwaltete Vermögen verfügen.
VII.	Genehmigung und Inkraftsetzung	
Artikel 20	Genehmigung, Inkraftsetzung	
Genehmigung, Inkraftsetzung	1	Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 21. März 2025 und wurden durch die Generalversammlung der SLRG Basel vom 20. März 2026 in Basel angenommen. Sie treten unter Vorbehalt der Prüfung durch die SLRG und der Genehmigung durch den Regionalvorstand sofort in Kraft.

SLRG Sektion Basel

Namens der Generalversammlung

Präsident

A.P.

Basel, 20. März 2026

weiteres Vorstandsmitglied

C.R., Finanzen

Die vorliegenden Statuten werden genehmigt:

SLRG Region Nordwest

Namens des Regionalvorstandes

Präsident

P.K.

weiteres Vorstandsmitglied

—